

**Änderungsvereinbarung (ENTWURF)
zum Kooperationsvertrag vom 18.01.2008 zwischen Region Hannover und
Landeshauptstadt Hannover**

Die Parteien sind zu jeweils 50% die alleinigen Gesellschafter der Hannover Holding für Wirtschaftsförderung und Tourismus GmbH (im Folgenden „Holding“). Rückwirkend zum 01.01.2011 wird die Holding auf die hannoverimpuls GmbH (im Folgenden „hannoverimpuls“) verschmolzen. Die hannoverimpuls wird in Folge der Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der Holding. Die Parteien halten dann jeweils 50% der Anteile an der hannoverimpuls.

Die hannoverimpuls ist ein Instrument der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung für die Region Hannover. Gegenstand ihres Unternehmens ist die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region Hannover im Rahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung einschließlich der Umsetzung der Förderprogramme aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Ferner kommt der hannoverimpuls die Aufgabe zu, die zentrale Steuerung, Abstimmung und Überwachung der Tochtergesellschaften zu übernehmen und hieraus zum Nutzen der Gesellschafter Synergieeffekte zu erzielen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und der zentralen Steuerung der hannoverimpuls und ihrer Tochtergesellschaften über Zuschüsse und sonstige Leistungen regeln die Parteien folgendes:

Die zwischen beiden Parteien geschlossene Kooperation zur Sicherstellung der Finanzierung und der zentralen Steuerung der Tochtergesellschaften über Zuschüsse und sonstige Leistungen der ehemaligen Holding wird unter Verschmelzung der Holding auf die hannoverimpuls fortgesetzt. Dabei tritt der mit dieser Änderungsvereinbarung zu schließende Kooperationsvertrag in Kraft. Dieser ersetzt den mit Datum vom 18.01.2008 von den Parteien als Gesellschafter der Holding geschlossenen Kooperationsvertrag. Der mit dieser Änderungsvereinbarung zu schließende Kooperationsvertrag ist **Anlage** und Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung.

Hannover,

Landeshauptstadt Hannover
Stephan Weil - Oberbürgermeister

Region Hannover
Hauke Jagau – Regionspräsident

**Kooperationsvertrag
zwischen den Gesellschaftern**

der hannoverimpuls GmbH

1. Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister Stephan Weil

(im folgenden: LHH)

2. Region Hannover
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten Hauke Jagau

(im folgenden: Region Hannover)

§ 1

Finanzierung

1. Um die hannoverimpuls und ihre Tochtergesellschaften in die Lage zu versetzen, ihre jeweils satzungsgemäßen Aufgaben der Wirtschafts-, Marketing- und Tourismusförderung im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen, leisten die Parteien an die hannoverimpuls jährlich Zahlungen. Die Höhe der Zahlungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der hannoverimpuls und ihres Wirtschaftsplanes sowie der Wirtschaftspläne ihrer Tochtergesellschaften einvernehmlich festgelegt. Die Gesellschafter anerkennen die in den Satzungen und Kooperationsvereinbarungen der hannoverimpuls und ihrer Tochtergesellschaften bereits vorhandenen Zahlungsverpflichtungen.
2. Die Gesellschafter verpflichten sich, der hannoverimpuls zur Erfüllung der unter § 1.1 genannten Aufgabe Beträge in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge pro Jahr zu leisten.
3. Die jährlich von den Gesellschaftern zu leistenden Zahlungen werden in dem von der Geschäftsführung der hannoverimpuls aufgestellten und von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan der hannoverimpuls ausgewiesen.

Die Parteien erbringen die Zahlungen zu jeweils gleichen Anteilen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

4. Die jährlich zu leistenden Zahlungen sind in jeweils vier gleichen Raten mit Valuta 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jedes Geschäftsjahrs zur freien Verfügung von den Parteien an die hannoverimpuls bereitzustellen. Sie werden auf der Grundlage einer bedarfsorientierten Liquiditätsplanung der hannoverimpuls ausgezahlt.

§ 2

Existenzgründerzentrum (EGZ)

- (1) Zu dem Stichtag 01.01.2013 übernimmt die LHH den Betrieb des EGZ von der hannoverimpuls. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zeitgleich das Erbbaurecht an dem Grundstück „Davenstedter Straße 60“ (Flur 28, Flurstück 51/65 und Flurstück 51/112, Grundbuchblatt Hannover Linden 9954) von der hannoverimpuls an die LHH zurück zu übertragen ist. Die Parteien verpflichten sich, die hierfür in der hannoverimpuls erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.
- (2) Die LHH trägt von dem Stichtag 01.01.2013 an sämtliche Rechte und Pflichten des EGZ, soweit sie nach diesem Stichtag und soweit sie vor der Einbringung der EGZ GmbH in die HannoverHolding am 31.01.2008 entstanden oder auf diese Zeiträume zurückzuführen sind.
- (3) Sämtliche Rechte und Pflichten des EGZ, soweit sie ab dem Zeitpunkt der Einbringung der EGZ GmbH in die HannoverHolding und bis zum Stichtag 01.01.2013 entstanden oder auf diesen Zeitraum zurückzuführen sind, tragen die Parteien gemeinschaftlich zu gleichen Teilen.
- (4) Von den Regelungen der Abs.2 und 3 ausgenommen sind die Pflichten aus den in §§ 4,5 des Kooperationsvertrags in der Fassung vom 18.01.2008 in Bezug genommenen Sachverhalten. Diese trägt die LHH unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt, mit Ausnahme der Zins- und Tilgungszahlungen gemäß § 4 des Kooperationsvertrags in der Fassung vom 18. Januar 2008, soweit diese Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Einbringung der EGZ GmbH in die Hannover Holding und bis zum Stichtag 01. 01. 2013 entstanden oder auf diesen Zeitraum zurückzuführen sind.
- (5) Soweit nach den vorstehenden Regelungen die LHH Trägerin von Pflichten ist, stellt sie die Region Hannover hiervon frei.
- (6) Die im Rahmen des Abs. 1 anfallenden Kosten der Rückübertragung des Erbbaurechts trägt die hannoverimpuls. Die Parteien verpflichten sich auch insofern zu den bei der hannoverimpuls erforderlichen Gesellschafterbeschlussfassungen.

- (7) Die Rückübertragung des Erbbaurechts auf die LHH gemäß Absatz 1 wird in einem gesonderten Übertragungsvertrag mit der hannoverimpuls, der der notariellen Beurkundung bedarf, geregelt.

§ 3

Änderung / Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und eines mit einfacher Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschlusses der hannoverimpuls.

§ 4

Auslegungsgrundsätze

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. An die Stelle einer Lücke soll eine Regelung treten, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

§ 5

Dauer und Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Stichtag der Verschmelzung der Holding auf die hannoverimpuls in Kraft. Seine Laufzeit richtet sich nach der Dauer der hannoverimpuls.

Mit Auflösung der hannoverimpuls endet dieser Vertrag. Scheidet ein Gesellschafter aus der hannoverimpuls aus, endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Landeshauptstadt Hannover
Stephan Weil - Oberbürgermeister

Region Hannover
Hauke Jagau – Regionspräsident